

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

31.07.2026

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-40/26

Zulassungsnummer:

Z-10.3-785

Antragsteller:

Europanel GmbH

Gildehauser Straße 2

48599 Gronau

Geltungsdauer

vom: **31. Juli 2026**

bis: **31. Juli 2031**

Zulassungsgegenstand:

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Bekleidungselementen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Anlagen bestehend aus sechs Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 25. September 2020 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Befestigungselemente:

- Fassadenschrauben
 - "EP-1100"
 - "EP-1200"
 - "EP-1250"
- Selbstbohrschraube
 - "EP-1330"
- Fassadenniete
 - "EP-1400 5,0 × L K ALU/NIRO"
 - "EP-1400 5,0 × L K NIRO/NIRO"

Die genannten Bauprodukte dürfen zur Befestigung von Bekleidungselementen auf Unterkonstruktionen aus Holz oder Aluminium verwendet werden.

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung der Befestigung der Bekleidungselemente sind die Technischen Baubestimmungen oder jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigungen zu beachten.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Fassadenschrauben

2.1.1.1 Fassadenschraube "EP-1100"

Die Schraube "EP-1100" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4401 oder 1.4436 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 1.1 entsprechen.

2.1.1.2 Fassadenschraube "EP-1200"

Die Schraube "EP-1200" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4408 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 1.2 entsprechen.

2.1.1.3 Fassadenschraube "EP-1250"

Die Schraube "EP-1250" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 1.3 entsprechen.

2.1.2 Selbstbohrschraube "EP-1330"

Die Selbstbohrschraube "EP-1330" muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3 bestehen, die Oberfläche des Kopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 2 entsprechen.

2.1.3 Fassadenniete

2.1.3.1 Fassadenniet "EP-1400 5,0 × L K ALU/NIRO"

Die Niethülse des "EP-1400 5,0 × L K ALU/NIRO" muss aus Aluminium, Legierung AlMg3,5(A) (EN AW5154A H32) nach DIN EN 573-3 und der Nietdorn muss aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3 bestehen. Die Oberfläche des Nietkopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 3.1 entsprechen.

2.1.3.2 Fassadenniet "EP-1400 5,0 × L K NIRO/NIRO"

Die Niethülse und der Nietdorn des "EP-1400 5,0 × L K NIRO/NIRO" müssen aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3 bestehen. Die Oberfläche des Nietkopfes kann blank oder lackiert ausgeführt werden. Die Abmessungen müssen der Anlage 3.2 entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Befestigungselemente nach Abschnitt 2.1 sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung und Lagerung

Die Befestigungselemente müssen nach den Angaben des Herstellers gelagert werden. Sie sind vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Befestigungselemente und/oder deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befestigungselemente nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Befestigungselemente durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (Überwachungsstelle mit eigener Prüfkompetenz) erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Befestigungselemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Abschnitt 2.1 sowie in den Anlagen 1 bis 3 genannten Produkteigenschaften je Fertigungseinheit zu prüfen.

Der Nachweis der Werkstoffe darf auch durch ein "Werkzeugnis 2.2" nach DIN EN 10204 erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

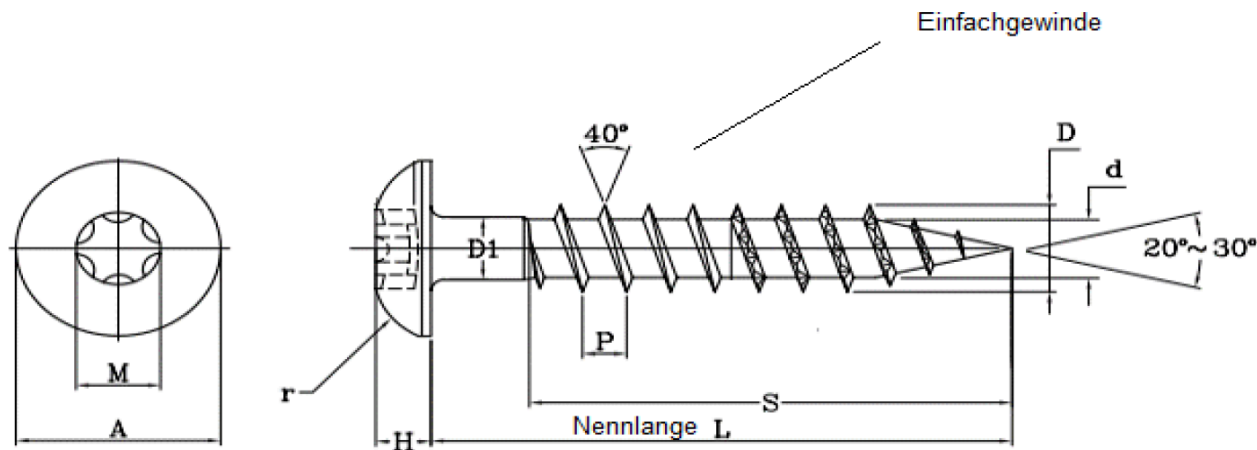
Im Rahmen der Erstprüfung der Befestigungselemente sind die im Abschnitt 2.1 sowie in den Anlagen 1 bis 3 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 10088-3:2024-04	Nichtrostende Stähle – Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeuge, Stäbe, Walzdraht, gezogener Draht
DIN EN 573-3:2022-09	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug – Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
DIN EN 10204:2005-1	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfungen

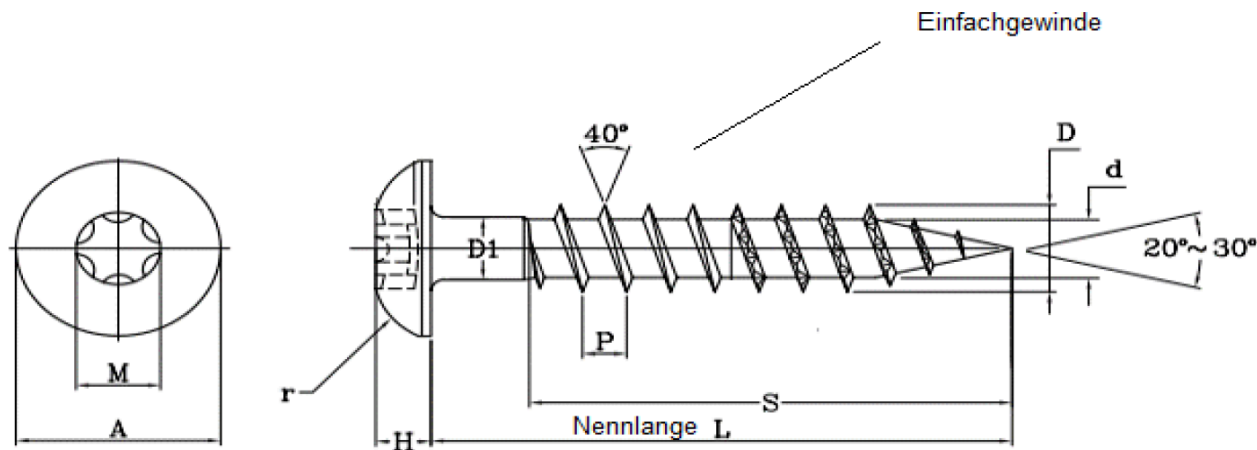
Inka Fischer
Referatsleiterin

Beglaubigt
Preuß



Größe [mm]	L [mm]	S [mm]	A [mm]	H [mm]	D [mm]	D1 [mm]	d [mm]	P [mm]
4,5	35	28	9,5	2,5	4,5	3,5	3,0	2,00

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Bekleidungselementen	Anlage 1.1
Fassadenschraube "EP-1100"	



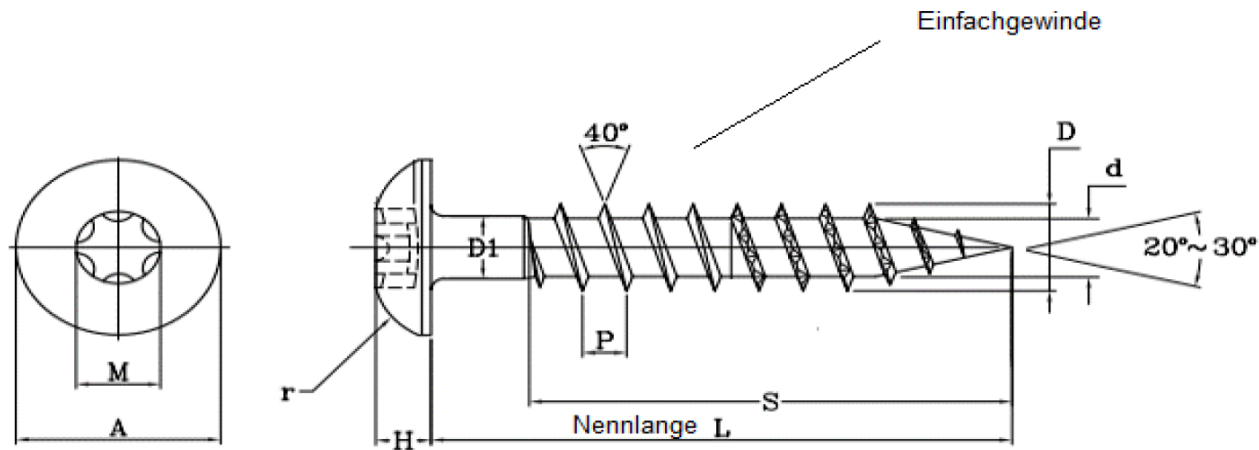
Nennlänge	Gewindelänge [mm]
L = 20	S = 20
L = 25	S = 25
L = 32	S = 25
L = 35	S = 25
L = 38	S = 25
L = 45	S = 30
L = 50	S = 35
L = 55	S = 40
L = 60	S = 45

Größe [mm]	A [mm]	H [mm]	D [mm]	D1 [mm]	d [mm]	P [mm]
4,5	12	2,5	4,5	3,55	3,0	2,11
4,8	12	2,5	4,8	3,8	3,3	2,11
5,5	12	2,5	5,35	4,35	3,8	2,31

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Bekleidungselementen

Fassadenschraube "EP-1200"

Anlage 1.2



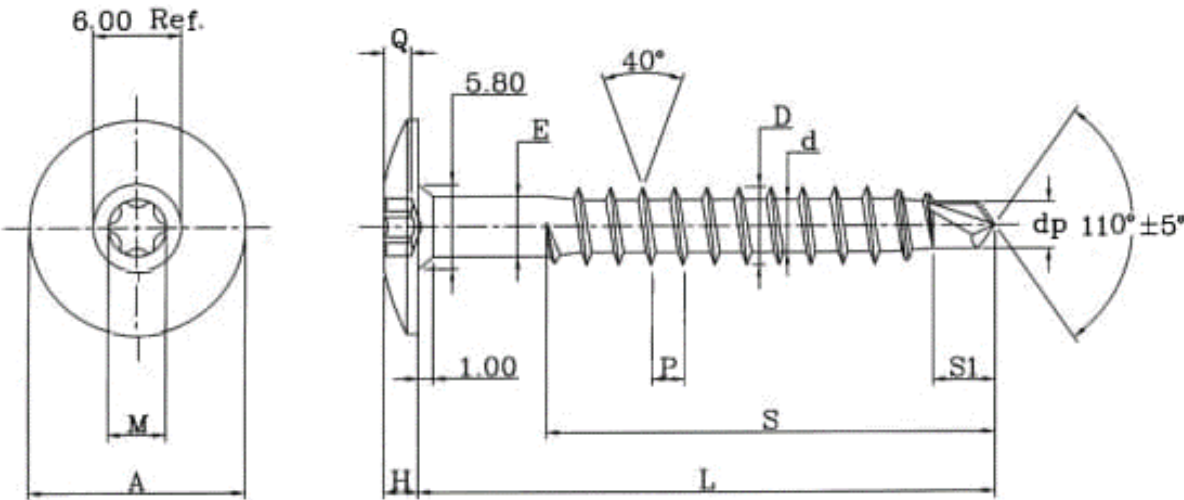
Nennlänge	Gewindelänge [mm]
L = 25	S = 25
L = 32	S = 25
L = 35	S = 25
L = 38	S = 25
L = 45	S = 30
L = 50	S = 35
L = 60	S = 45

Größe [mm]	K [mm]	H [mm]	D [mm]	D1 [mm]	d [mm]	P [mm]
4,5	12	2,5	4,5	3,55	3,0	2,11
4,8	12	2,5	4,8	3,8	3,3	2,11

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Bekleidungselementen

Fassadenschraube "EP-1250"

Anlage 1.3

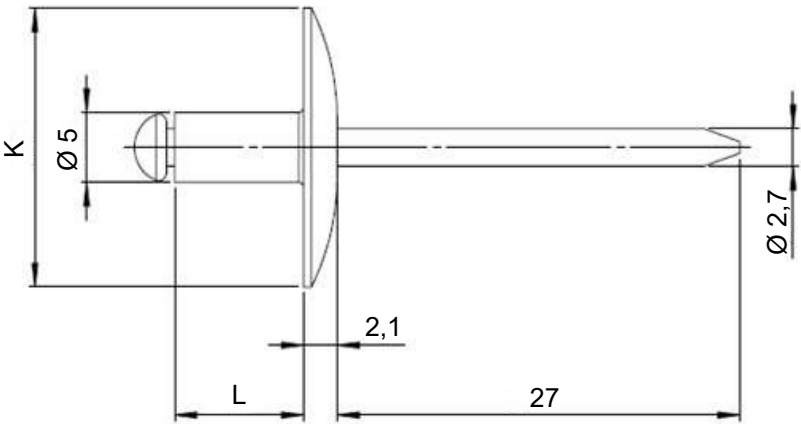


Größe [mm]	L [mm]	S [mm]	A [mm]	H [mm]	D [mm]	D1 [mm]	d [mm]	P [mm]
5,5	40	30	15	2,5	5,35	4,2	3,2	2,2

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Bekleidungselementen

Selbstbohrschraube "EP-1330"

Anlage 2



Alle Maße in mm

Niethülse: AlMg3,5(A) (EN AW5054 H32) nach DIN EN 573-3

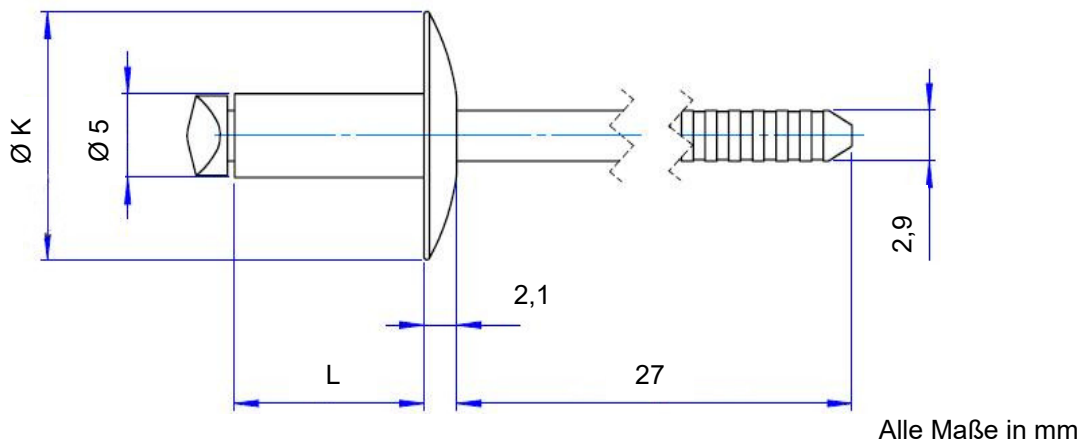
Nietdorn: Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3

Prüfungen nach DIN EN ISO 14589

Zugkraft 2150 N
Scherkraft 3100 N
Nietdornbruchkraft 6073 N

Typ	K Ø [mm]	L [mm]	Klemmbereich [mm]
EP1400 5,0 × 16 K-14 ALU/NIRO	14	16	10 – 12
EP1400 5,0 × 16 K-16 ALU/NIRO	16	16	10 – 12
EP1400 5,0 × 18 K-14 ALU/NIRO	14	18	12 – 14
EP1400 5,0 × 18 K-16 ALU/NIRO	16	18	12 – 14
EP1400 5,0 × 24 K-16 ALU/NIRO	16	24	16,5 – 19,5

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Bekleidungselementen	Anlage 3.1
Fassadenniet "EP-1400 5,0 × L K ALU/NIRO"	



Niethülse und Nietdorn: Werkstoff 1.4301 nach DIN EN 10088-3

Prüfungen nach DIN EN ISO 14589

Zugkraft	5800 N
Scherkraft	4700 N
Nietdornbruchkraft	7661 N

Typ	K Ø [mm]	L [mm]	Klemmbereich [mm]
EP1400 5,0 × 16 K-16 NIRO/NIRO	16	16	9,5 – 11,5
EP1400 5,0 × 18 K-16 NIRO/NIRO	16	18	11,5 – 13,0

Schrauben und Blindniete zur Befestigung von Bekleidungselementen	Anlage 3.2
Fassadenniet "EP-1400 5,0 × L K NIRO/NIRO"	